



Leseprobe aus Röchling, Grundlagen und Schwerpunkte des
Betreuungsrechts für die Soziale Arbeit, ISBN 978-3-7799-7254-9
© 2023 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7254-9](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7254-9)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	11
I Rechtliche Betreuung	13
1 Einleitung	13
2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen	14
3 Grundsätzliche Überlegungen zur Betreuung	15
4 Wann kommt eine Betreuung in Betracht?	17
5 Die Bestellung des Betreuers – von Amts wegen oder auf Antrag?	34
6 Betreuung für Minderjährige	40
7 Umfang der Betreuung	40
8 Die Vermögenssorge – Aufgabeninhalte und Genehmigungserfordernisse	48
9 Die Gesundheitssorge	73
10 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	80
11 Ärztliche Zwangsmaßnahmen	88
12 Aufenthaltsbestimmung	95
13 Wohnungsangelegenheiten	101
14 Umgang	108
15 Behördenangelegenheiten	110
16 Erbangelegenheiten	111
17 Verhinderungsbetreuer und Ergänzungsbetreuer	111
18 Post und Telekommunikation	115
19 Kontrollbetreuung	117
20 Sterilisation	123
21 Betreuung in „allen“ Angelegenheiten des Betreuten (Totalbetreuung)	126
22 Von der Betreuung ausgeschlossene Aufgabenbereiche	127
23 Zur Auswahl des Betreuers	129

24	Betreuung durch anerkannten Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde	146
25	Die Bestellung mehrerer Betreuer	154
26	Selbstbestimmungsrecht, Wunsch und Wille des Betreuten – Pflichten des Betreuers	155
27	Rechtswirkungen der Betreuung	166
28	Ausschluss der Vertretung	172
29	Einwilligungsvorbehalt	172
30	Auskunftspflichten des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen des Betreuten	181
31	Die Haftung des Betreuers und des Betreuungsvereins	182
32	Beratung und Aufsicht des Betreuers durch das Betreuungsgericht	183
33	Unaufschiebbare dringend erforderliche Maßnahmen des Betreuungsgerichts	196
34	Beendigung, Aufhebung oder Änderung der Betreuung bzw. des Einwilligungsvorbehalts	199
35	Bestellung eines neuen Betreuers – Ende der Betreuung	201
36	Aufhebung und Einschränkung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt	201
37	Pflichten des Betreuers bei Ende der Betreuung	201
38	Prüfungsmaßnahmen des Betreuungsgerichts bei Schlussrechnung	204
39	Aufgaben des Betreuers nach Ende der Betreuung	205
40	Vergütung und Aufwendungsersatz sowie Aufwandspauschale des ehrenamtlichen Betreuers	206
41	Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	212
42	Betreuungsrecht und ausländische Staatsangehörigkeit nach der Betreuungsrechtsreform	213
43	Relevante Folgeänderungen der Betreuungsrechtsreform (2021/2023) im SGB I, SGB IX und SGB X	221
II	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)	225
1	Einleitung	225
2	Überblick	225
3	Anspruch auf Zahlung einer Vergütung	226
4	Gesonderte monatliche Pauschalen	233
5	Sonderfälle der Betreuung	234

6	Mittellosigkeit des Betreuten – Einsatz des Vermögens	238
7	Gerichtliche Festsetzung der Zahlungsansprüche des Betreuers	241
8	Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuungsvereins	247
9	Betreuungsbehörde und Behördenbetreuer	250
10	Abrechnungszeitraum für die Betreuervergütung	252
11	Zahlungen aus der Staatskasse – Erlöschen der Ansprüche	254
12	Übergangsbestimmungen	255
III	Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)	261
1	Einleitung	261
2	Überblick	262
3	Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörde	262
4	Fachlichkeit der in der Betreuungsbehörde tätigen Personen	264
5	Information, Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde	265
6	Förderungsaufgaben	266
7	Einzelheiten zur öffentlichen Beglaubigung	267
8	Beratung, Unterstützung und „erweiterte Unterstützung“ sowie Vermittlung geeigneter Hilfen bei Betreuungsbedarf des Betroffenen	272
9	Mitteilungen der Betreuungsbehörde	277
10	Weitergabe von Kontaktdaten ehrenamtlicher Betreuer an Betreuungsvereine	280
11	Unterstützung des Betreuungsgerichts durch die Betreuungsbehörde	281
12	Betreuervorschlag der Behörde – zur Eignung des Betreuers im konkreten Einzelfall	286
13	Anerkannte Betreuungsvereine und ihre Aufgaben	293
14	Ehrenamtliche Betreuer	297
15	Beruflische Betreuer	304
16	Mitteilungs- und Nachweispflichten des beruflichen Betreuers	321
17	Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung; Wechsel des Wohnsitzes	322
18	Wechsel des Wohnsitzes des Betreuers	326
19	Fortbildung des beruflichen Betreuers	327
20	Verbot der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen und Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen	327

21 Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger	328
22 Übergangsregelungen für bereits tätige berufliche Betreuer	331
23 Übergangsregelungen für ab 1.1.2023 erstmals tätige berufliche Betreuer ohne vollständigen Sachkundenachweis	334
24 Sonderregelung zur Registrierung von Berufsanhängern bei anerkannten Betreuungsvereinen	336
25 Anwendungsvorschrift zu Vollmachten	337
26 Die Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV – (Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern)	338
27 Datenschutzbestimmungen	340
IV Betreuungsverfahren und FamFG (Übersicht)	341
1 Einleitung	341
2 Allgemeiner (vereinfachter) Verfahrensüberblick bei Bestellung eines Betreuers	341
3 Die Verfahrensregelungen – inhaltlicher Überblick	342
Literatur	346
Stichwörter	348

Vorwort

Nach 30 Jahren wurde das Betreuungsrecht grundlegend reformiert. Zwar gab es in den vergangenen Jahren immer wieder wichtige Änderungen und Neuerungen, die allerdings mit dem Ausmaß dieser Reform nicht vergleichbar sind.

Ob die im Jahre 2021 beschlossene Betreuungsrechtsreform, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt, die „größte“ oder „wichtigste“ Reform seit Einführung der Vorschriften über die Betreuung (1992) ist, mögen andere beurteilen – jedenfalls ist sie in jeder Hinsicht inhaltlich bedeutend und darüber hinaus auch umfassend. Zusätzlich stellt sie wegen erheblicher struktureller Veränderungen hohe Arbeits- und Verständnisanforderungen an den Rechtsanwender. Mit anderen Worten: Ein Reformpaket, das für (ehrenamtliche wie berufliche) Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte keineswegs leicht zu bewältigen ist!

Die vorliegenden Ausführungen gehen auf das gesamte ab dem 1.1.2023 geltende Betreuungsrecht (BGB) ein, einschließlich Vergütungsvorschriften (VBVG), Bestimmungen zu Stellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden (BtOG) sowie (auszugsweise) Verfahrensvorschriften (FamFG). Gesetzes- und Verordnungstand: 15. September 2022.

„Altes“ und „neues“ Betreuungsrecht werden in diesem Werk zusammengefasst dargestellt – dabei die weiterhin bestehenden Inhalte, Sichtweisen und Prinzipien des „alten“ Betreuungsrechts mit insoweit maßgeblicher (bisheriger) Rechtsprechung (BVerfG, BGH, BayObLG, OLG, LGe) berücksichtigt, „neues“ Recht herausgestellt, erläutert und eingearbeitet. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung erleichtern Zugang und Verständnis zu rechtlich schwierigen Problemlagen. Die Begleitbestimmungen (VBVG und BtOG) werden in eigenen Kapiteln erörtert, das FamFG nur auszugsweise und im Zusammenhang mit dem materiellen Betreuungsrecht, soweit dies zum Verständnis sinnvoll oder erforderlich erschien.

Besonderer Wert wurde auf eine fachliche, aber zugleich verständliche Darstellung gelegt in dem Wissen, dass die im (rechtlichen) Betreuungsbereich tätigen Personen zu einem hohen Anteil „Nichtjuristen“ sind.

Die Erläuterung neuer und/oder geänderter Gesetzesinhalte erfolgte im Wesentlichen authentisch durch wörtliche Wiedergabe der entsprechenden Gesetzesbegründungen (siehe hervorgehobene Zitate) – gegebenenfalls verbunden mit weiteren eigenen Ausführungen, Feststellungen und Zusammenfassungen. Zum besseren Gesamtverständnis wurden die Gesetzestexte (bei den BGB-Vorschriften mit Verweis auf bislang geltende Vorschriften) weitgehend in inhaltlichem Zusammenhang mit den erläuternden Ausführungen wiedergegeben. Hierdurch

sollen eine praxistaugliche Einordnung und Anwendung der neuen/geänderten Vorschriften erleichtert werden. Bei Verweisungen wurden die in Bezug genommenen Vorschriften – sofern für einen leichteren Arbeitsüberblick sinnvoll – ebenso abgedruckt.

Zur Einordnung dieses Buches: Das Buch ist weder als Lehrbuch noch als Kommentar konzipiert. Es handelt sich vielmehr um eine fachlich-rechtlich orientierte Darstellung der ab 2023 geltenden Betreuungsmaterie mitsamt Begleitbestimmungen (s. Kap. II–IV) – mithin um einen Gesamtüberblick für die betreuungsrechtliche Praxis.

Viersen, im September 2022

Walter Röchling

I Rechtliche Betreuung

1 Einleitung

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlangt eine natürliche Person die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, mit der die Fähigkeit zur selbständigen und wirk samen Vornahme von Rechtsgeschäften verbunden ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften gilt eine volljährige Person im Regelfall als geschäftsfähig.

Kann eine (volljährige) Person ihre eigenen Angelegenheiten krankheits- oder behinderungsbedingt ganz oder teilweise (rechtlich) nicht (mehr) besorgen, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen (rechtlichen) Betreuer¹, der ihre Angelegenheiten in dem erforderlichen Umfang erledigt. Dabei wird der Betreuer für die betreute Person in einem gerichtlich festgelegten Aufgabenbereich tätig.

Durch die Anordnung einer Betreuung wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten jedoch nicht eingeschränkt. Vielmehr vertritt der Betreuer den Betreuten in dem vom Gericht bestimmten Aufgabenbereich: Der Betreuer handelt wie ein gesetzlicher Vertreter für den von ihm vertretenen Betreuten. Bei erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten besteht mit der Einrichtung eines sog. Einwilligungsvorbehaltens die Möglichkeit, zum Schutz des Betroffenen im Rechtsverkehr die Wirksamkeit seiner Willenserklärungen von der Zustimmung seines Betreuers abhängig zu machen.

Die gesetzlich geregelte Betreuung bedeutet staatliche Unterstützung und Fürsorge für volljährige Personen bei der Bewältigung ihrer im täglichen Leben anfallenden Angelegenheiten, soweit ihre rechtliche Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Deshalb wird in diesem Sachzusammenhang ausdrücklich (nur) von „rechtlicher Betreuung“ gesprochen. Die praktische Unterstützung von kranken oder alten Menschen hingegen, die – im allgemeinen Sprachgebrauch – auch „betreut“ werden, ist mithin von der gesetzlich geregelten rechtlichen Betreuung genau zu unterscheiden: „Rechtliche Betreuung“ meint nicht „tatsächliche Hilfe“ (z. B. Hilfestellung bei der Hygiene bzw. beim Essen oder die umfassende Versorgung an sich), sondern „Rechtsfürsorge“ – allerdings wird notwendige „tatsächliche Hilfe“ (selbstverständlich) durch rechtlich gebotene Betreuung installiert bzw. sichergestellt.

1 In der gesamten juristischen Literatur und vor allem in den Gesetztestexten ist Gendern bisher nicht üblich, weshalb im Kontext dieses Buches, das sich hauptsächlich mit juristischen Inhalten befasst, ebenfalls nicht gegendar, sondern die männliche Schreibweise umgesetzt wird.

2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Betreuungsrechts (also die gesetzlichen Vorgaben z. B. über Voraussetzungen, Inhalt und Umfang einer Betreuung) sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, die verfahrensrechtlichen Regelungen (d. h. die gesetzlichen Vorgaben z. B. über das gerichtliche Verfahren bei Prüfung/Anordnung einer Betreuung bzw. Bestellung eines Betreuers) befinden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Zusätzliche – betreuungsrechtlich relevante – Bestimmungen sind in weiteren Gesetzen, und zwar dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sowie dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) enthalten.

Das Betreuungsgesetz ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Mit ihm wurden die bis dahin üblichen rechtlichen Schutzmaßnahmen für behinderte Erwachsene (Gebrechlichkeitssplegschaft bzw. Vormundschaft, die wiederum eine Entmündigung voraussetzte), aufgehoben. Obwohl die Rechtsinstitute (Gebrechlichkeitssplegschaft und Entmündigung) letztlich Hilfe, Schutz und Unterstützung für die betroffene Person zum Ziel hatten, bedeutete insbesondere die Entmündigung im Ergebnis eine völlige „Entreitung“ für die behinderte Person (z. B. Eheschließungsverbot/Wahlverbot). Der Begriff der Entmündigung ist dementsprechend – auch heute noch – angstbesetzt.

Das Betreuungsrecht hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe von Änderungen erfahren, auf die in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden soll. Mit dem im Jahre 2021 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das im Hinblick auf seine umfassenden Änderungen erst zum 1.1.2023 in Kraft tritt, wurde das gesamte Rechtsgebiet neu strukturiert, inhaltlich grundlegend modernisiert und zahlreiche Bestimmungen aus dem Vormundschaftsrecht in das Betreuungsrecht bzw. in andere Rechtsgebiete (BtOG oder VBVG) verlegt.

Zudem wurde – an dieser Stelle gesondert erwähnenswert – mit Blick auf das Betreuungsrecht ein (zeitlich begrenztes) gegenseitiges gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge eingeführt (sog. Notvertretungsrecht).

Der maßgebliche Anlass für die Neugestaltung der betreuungsrechtlichen Regelungen (2021/2023) beruht nach der Gesetzesbegründung auf dem gesetzgeberischen Anliegen, das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen i.S.v. Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen v. 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung durchgängig zu verwirklichen (vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 1 u. 2). Mit der Reform (2021/2023) wurden deshalb sämtliche Änderungen zentral darauf ausgerichtet, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbefürftiger Menschen im Vorfeld ei-

ner rechtlichen Betreuung i.S.v. Art. 12 UN-BRK zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine erweiterte Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes – insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht – sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist (vgl. BT-Drucks. ebd.).

Durch die Neufassung des Betreuungsrechts (insbesondere im Verhältnis zum Vormundschaftsrecht) wurden die teils inhaltlich unveränderten, teils aktualisierten, teils grundlegend überarbeiteten bzw. neuen Paragraphen zugleich numerisch neu geordnet, was – jedenfalls in der Übergangszeit – zweifelsohne das Gesamtverständnis bzw. die Arbeit mit dem Betreuungsrecht und den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen erschwert. Mit Rücksicht hierauf werden bei den Ausführungen in diesem Kapitel den ab 1.1.2023 geltenden Paragraphen die bis zum 31.12.2022 geltenden Paragraphen (in Klammern mit „a.F.“) hinzugefügt, sofern zumindest im Grundsatz inhaltliche Vergleichbarkeit oder Nähe besteht.

3 Grundsätzliche Überlegungen zur Betreuung

Durch die Einrichtung einer Betreuung wird der Betreute nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG in seiner Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ganz oder teilweise in den vom Gericht bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt, weil der Betreuer im Rahmen des vom Gericht angeordneten Aufgabenkreises an Stelle des Betreuten entscheidet. Damit kann es – je nach Aufgabenkreis – auch in höchstpersönlichen Angelegenheiten zu Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Betreuten kommen. Der mit einer Betreuung verbundene Eingriff in die Handlungsfreiheit der betreuten Person ist mithin bereits für sich genommen schwerwiegend und schränkt je nach Gegenstand und Umfang der erfassten Aufgabenkreise das Grundrecht des Betreuten aus Art. 2 Abs. 1 GG massiv ein. Gleichwohl kann der Eingriff auf gesetzlicher Grundlage und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig sein (vgl. BVerfG FamRZ 2015 S. 565 – 567 m. w. N. sowie unter Bezug auf BT-Drucks. 11/4528, S. 58).

Das gesamte Betreuungsrecht ist vom Grundsatz der Erforderlichkeit (Erforderlichkeitsprinzip bzw. Erforderlichkeitsgrundsatz) geprägt: „Soweit die Betreuung oder weitere mit ihr verbundene Anordnungen sich als Eingriffe in die Freiheitssphäre der Person darstellen, hat der Erforderlichkeitsgrundsatz Verfassungsrang (...). Dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz erfordert für die Betreuerbestellung die konkrete Feststellung, dass diese notwendig ist, weil der Betroffene auf diese Hilfe angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen ...“ (Bienwald in: Bienwald/Sonnenfeld/Harm, Betreuungsrecht, § 1896 BGB RN 44). Durch den Erforderlich-

keitsgrundsatz wird darüber hinaus zusätzlich eine Begrenzung des Hilfeanspruchs erreicht, weil der Hilfebedürftige nur im Rahmen erforderlicher Hilfe erwarten kann, dass der Staat Hilfe organisiert, weil andernfalls die damit verbundene Belastung der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre (vgl. Bienwald ebd. RN 43, 44). Schließlich folgt aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit, dass der Staat sowohl das vom Betroffenen benötigte Maß an Hilfe zur Verfügung zu stellen hat als auch, dass die Befugnis des Betreuers gegenüber dem Betroffenen streng auf das Erforderliche begrenzt ist (vgl. Bienwald ebd.).

Fall 1: Zum Betreuungsbedürfnis bei rechtlicher Betreuung

Sachverhalt: Der Betroffene hatte für sich die Einrichtung einer Betreuung mit den Aufgabenkreisen „Geltendmachung von Rechten gegenüber Sozialbehörden und Arbeitsamt, Ärzten und gesundheitlichen Behörden sowie Geltendmachung von Rechten in zivilrechtlichen Angelegenheiten“ beantragt. Hiervon versprach er sich Hilfe und Unterstützung bei dem von ihm als oftmals psychisch belastend und kränkend empfundenen Verkehr mit Behörden und sonstigen Institutionen. Der Betroffene litt nach dem Ergebnis nervenfachärztlicher Begutachtungen an einer chronischen paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, ohne jedoch minderbegabt zu sein. Er bewältigte die üblichen Anforderungen des praktischen Lebens und verstand es, tatsächliche und vermeintliche Rechtsansprüche aller Art zielstrebig und mit Nachdruck zu verfolgen.

Amtsgericht, Landgericht und Rechtsbeschwerdegericht haben die Bestellung eines Betreuers abgelehnt.

Aus den Gründen: „Eine rechtliche Betreuung darf nach § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB (bis zum 31.12.2022 geltende Vorgängerregelung zu § 1814 BGB, der Verf.) nur angeordnet werden, wenn ein Volljähriger seine Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht besorgen kann, und zwar auch nicht durch einen Bevollmächtigten. Ein derartiges Betreuungsbedürfnis besteht i.Ü. nicht schon dort, wo auch ein gesunder Volljähriger sich der Hilfe einer sachkundigen anderen Person (Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) bedienen würde. Nur wenn der Betroffene psychisch bedingt außerstande ist, solche Hilfe von sich aus in Anspruch zu nehmen oder die Notwendigkeit der Inanspruchnahme zu erkennen, kommt die Bestellung eines Betreuers in Betracht. Liegen die vorbeschriebenen Voraussetzungen für ein Betreuungsbedürfnis nicht vor, ist die Einrichtung einer Betreuung auch mit Zustimmung oder (...) auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen nicht zulässig, weil der Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuung öffentlichen Interessen dient, so dass der Betroffene hierauf nicht wirksam verzichten kann. Das Vormundschaftsgericht (jetzt Betreuungsgericht, der Verf.) ist in Betreuungssachen auch nicht etwa einer Fürsorgebehörde gleich zu erachten ...“ (vgl. OLG Zweibrücken Beschluss v. 24. März 2004 – 3 W 219/03 –, juris RN 5).

Die aufgezeigten, für eine Betreuerbestellung prinzipiell maßgeblichen Grundsätze sind letztlich in Rechtsprechung und Literatur völlig unstrittig, bereiten jedoch in der Praxis bei der konkreten Anwendung immer wieder Probleme durch unterschiedlich stringente Sichtweisen – ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt, weshalb der Gesetzgeber die Reform des Betreuungsrechts (2021/2023) für geboten hielt.

4 Wann kommt eine Betreuung in Betracht?

Die Voraussetzungen einer Betreuung sind in § 1814 BGB (§ 1896 BGB a.F.) festgelegt.

§ 1814 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Als ‚Fundamentalnorm‘ des Betreuungsrechts legt nunmehr § 1814 BGB die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der Staat verpflichtet ist, Erwachsenen, deren rechtliche Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, Schutz und Fürsorge durch Bereitstellung des Rechtsinstruments der rechtlichen Betreuung zu gewähren. Die rechtliche Betreuung stellt damit eine ‚geeignete Maßnahme‘ im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK dar, durch die Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung verschafft wird, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Zugleich bestimmt § 1814 BGB aber auch die

Schwelle für den mit der Anordnung einer rechtlichen Betreuung verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit“ (BT-Drucks. 19/24445, S. 229/230).

4.1

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung setzt zunächst die Feststellung voraus, dass ein Volljähriger (Betroffener) unfähig ist, seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen (tatsächlicher Handlungsbedarf). Damit wird für die Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers der konkrete Unterstützungsbedarf in den Vordergrund gestellt und nicht – wie nach bislang geltendem Recht – der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung. Vorrangig ist also der individuell und konkret zu bestimmende objektive Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Dabei wird das Unvermögen zur Besorgung der Angelegenheiten durch die Einschränkung „rechtlich“ konkretisiert, um nur solchen Unterstützungsbedarf als betreuungsrelevant zu kennzeichnen, der durch einen Betreuer wahrgenommen werden könnte und müsste (BT-Drucks. 19/24445, S. 230).

Anders ausgedrückt stellt sich für die Anordnung einer Betreuung als erstes die Frage, ob der Volljährige durch eine Beeinträchtigung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit einen tatsächlichen – ausdrücklich rechtlichen – objektiven Unterstützungsbedarf hat (vgl. ebd.).

Die grundlegende Bedeutung dieser Voraussetzung lässt sich auch dem (geänderten zugehörigen) Verfahrensrecht (FamFG) entnehmen: Danach hat sich das vor der Bestellung eines Betreuers einzuholende Sachverständigengutachten u. a. auch auf den „Umfang des Aufgabenkreises und den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf“ zu erstrecken, § 280 Abs. 3 Nr. 4 FamFG).

Schon im Zusammenhang mit der bislang geltenden Rechtslage führte der BGH zum Grundsatz der Erforderlichkeit einer Betreuung aus:

„Die Erforderlichkeit einer Betreuung kann sich dabei nicht allein aus der subjektiven Unfähigkeit des Betroffenen ergeben, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können (Betreuungsbedürftigkeit). Hinzutreten muss ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers. Ob und für welche Aufgabenbereiche ein objektiver Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen. Dabei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann“ (BGH, Beschluss v. 2.3.2022 – XII ZB 558/21 –, juris RN 15).

In direktem Zusammenhang mit dem tatsächlichen Handlungsbedarf steht zudem die Frage, welche Angelegenheiten des Betroffenen als „seine Angelegenheiten“ i.S. des Gesetzes, vgl. § 1814 Abs. 1 S. 1 BGB, anzusehen sind. Insoweit ist

auf die konkrete Lebenssituation des Betroffenen abzustellen. In diesem Sinne zählen zu den Angelegenheiten des Betroffenen nur diejenigen, die nach seiner sozialen Stellung und seiner bisherigen Lebensgestaltung in seinem Interesse wahrgenommen werden müssen.

4.2

Neben dem objektiven Unterstützungsbedarf ist die subjektive Betreuungsbedürftigkeit, also der medizinische Befund, als weitere Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers festzustellen. Zur Vermeidung von Diskriminierungen ist die subjektive Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich an die Begriffe „Krankheit oder Behinderung“ geknüpft.

Mit der sprachlichen Neufassung durch die Betreuungsrechtsreform (2021/2023) wurde von der bisher geltenden Formulierung („psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung“) bewusst Abstand genommen, ohne hierdurch den Kreis der (potenziell) zu betreuenden Personen einschränken oder ausweiten zu wollen; vielmehr soll durch die (neuen) zeitgemäßen Begriffe „der Vielfalt der Erkrankungsformen, die im herkömmlichen System nicht richtig erfasst werden können, wie z. B. organische Erkrankungen mit psychischen Symptomen, besser Rechnung getragen werden“ (vgl. BT-Drucks. ebd., S. 230/231).

Bloßes aus gesellschaftlicher oder staatlicher Sicht nicht toleriertes Verhalten (Stichworte: sozial unangepasstes Verhalten, Straffälligkeit an sich), das nicht auf einen medizinischen Krankheits- oder Behinderungsbefund zurückzuführen ist, erfüllt das Merkmal subjektiver Betreuungsbedürftigkeit mithin nicht, ebenso wenig geringfügige körperliche Erkrankungen oder solche von nur ganz geringfügiger Natur (vgl. BT-Drucks. ebd., S. 230/231). Entscheidend ist insoweit vielmehr, ob und wie sich der Grad der Störung auf die Fähigkeit auswirkt, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können (vgl. ebd.).

Schwierige Abgrenzungen in diesem Zusammenhang können sich insbesondere bei körperlichen Erkrankungen ergeben. So rechtfertigt z. B. die Erblindung eines Betroffenen, auch wenn der Betroffene sie selbst beantragt, noch nicht zur Einrichtung einer Betreuung. Erst dann, wenn nach Ausschöpfung aller dem Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden sozialen Hilfen immer noch Hilfebedürftigkeit besteht, kommt die Einrichtung einer Betreuung für bestimmte Aufgaben in Betracht (vgl. OLG Köln FamRZ 1996 S. 249/250).

Bereits bei der Einführung des Betreuungsrechts (1992) wurde die Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund (lediglich) körperlicher Behinderungen intensiv thematisiert: Wenn auch körperliche Behinderungen – selbst schwerster Art – in der Regel (von seltenen Ausnahmen abgesehen) eine rechtliche Betreuung nicht notwendig machen, da die Betroffenen in ihrer Entscheidung, wie sie ihre Angelegenheiten regeln möchten, nicht beeinträchtigt und durch die i.Ü. vorran-

gige Möglichkeit von Bevollmächtigungen und weitere Unterstützungsformen hinreichend geschützt seien, sollte die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Betreuung für körperlich Behinderte dennoch nicht ausgeschlossen werden (vgl. BT-Drucks. 11/4528, S. 116ff., 120).

Infolge vorstehender Überlegungen – die im Prinzip auch der durch die Reform (2021/2023) aktualisierten Vorschrift zugrunde liegen – darf für einen verständigungsfähigen Volljährigen, der lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, ein Betreuer nur auf seinen Antrag hin bestellt werden – es sei denn, er kann seinen Willen nicht kundtun, vgl. § 1814 Abs. 4 S. 2 BGB (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB a.F.). Sofern die körperliche Krankheit oder Behinderung allerdings die medizinische Voraussetzung für eine Betreuerbestellung erfüllt, bleibt es bei der allgemeinen Regelung der Bestellung eines Betreuers auf Antrag oder von Amts wegen.

4.3

Zwischen den beiden genannten Voraussetzungen – Unterstützungsbedarf und Betreuungsbedürftigkeit – muss ferner eine Kausalität bestehen, um eine Betreuung zu rechtfertigen. Dies bedeutet, dass der medizinische Befund dazu führen bzw. Ursache dafür sein muss, dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen kann. Mit anderen Worten: Die Unfähigkeit, seine Angelegenheiten nicht selbstständig regeln zu können, muss auf die Behinderung/Erkrankung zurückzuführen sein. Deshalb kommt z. B. eine Betreuung in schwierigen Angelegenheiten, in denen auch gesunde oder nicht behinderte Personen sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten der Hilfe eines Dritten bedienen müssen oder würden (z. B. Arzt, Steuerberater, Notar, Rechtsanwalt), nicht allein deshalb in Betracht, weil tatsächlicher Handlungsbedarf, subjektive Betreuungsbedürftigkeit und ein Betreuungswunsch bestehen.

4.4

Schließlich – ergänzend – muss die Anordnung einer Betreuung auch erforderlich sein, sog. Erforderlichkeitsgrundsatz, § 1814 Abs. 3 BGB (§ 1896 Abs. 2 BGB a.F.). Dieser Grundsatz gilt explizit nicht nur für die Bestellung eines Betreuers an sich, sondern auch für die Anordnung eines Aufgabenbereichs, § 1815 Abs. 1 BGB (§ 1896 Abs. 2 BGB a.F.).

Allerdings kann es nach Auffassung des BGH an der Erforderlichkeit einer Betreuung – trotz bestehenden Handlungsbedarfs – fehlen, wenn die Betreuung – aus welchem Grund auch immer – keinerlei Änderung der Situation des Betroffenen herbeizuführen geeignet ist (Stichwort: Unbetreibarkeit). Der BGH hat hierzu weiter ausgeführt:

„Daher kommt die Aufhebung einer Betreuung nach der Senatsrechtsprechung dann in Betracht, wenn sich herausstellt, dass der mit der Bestellung des Betreuers erstrebte Erfolg nicht zu erreichen ist, weil der Betreuer seine Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen und zum Wohl des Betroffenen nichts bewirken kann. Davon kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigert und der Betreuer dadurch handlungsunfähig ist (...). Bei der Annahme einer solchen Unbetreibarkeit ist allerdings Zurückhaltung geboten, zumal die fehlende Bereitschaft, vertrauensvoll mit dem Betreuer zusammenzuarbeiten, Ausdruck der Erkrankung des Betroffenen sein kann. Gerade in diesem Fall kommt die Aufhebung einer Betreuung nur dann in Betracht, wenn es gegenüber den sich für den Betroffenen aus der Krankheit oder Behinderung ergebenden Nachteilen unverhältnismäßig erscheint, die Betreuung aufrechtzuerhalten. Besteht objektiv ein Betreuungsbedarf, ist daher bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Betroffenen entscheidend, ob durch die Betreuung eine Verbesserung der Situation des Betroffenen erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit ein Betreuer durch rechtliche Entscheidungen einen für den Betroffenen positiven Einfluss nehmen könnte (...). Es ist die Aufgabe des Betreuungsgerichts, auch bei schwierigen Betroffenenpersönlichkeiten durch den die Betreuung anordnenden Beschluss geeignete Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche rechtliche Betreuung zu schaffen. Deshalb muss das Betreuungsgericht bei der Betreuauswahl Bedacht darauf nehmen, dass für Betroffene mit schwieriger Persönlichkeit ein Betreuer bestellt wird, der dieser Herausforderung mit Sachkunde und Erfahrung begegnen kann. Gegebenenfalls ist auch ein Betreuerwechsel erforderlich, um eine Person zu bestellen, die Zugang zum Betroffenen findet (...)“ (BGH FamRZ 2019 S. 638ff. RN 16 – 18).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist insbesondere im Hinblick auf die Bestellung eines Betreuers in § 1814 Abs. 3 BGB (§ 1896 Abs. 2 BGB a.F.) näher definiert. Die Regelung hebt aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten den Grundsatz der Erforderlichkeit für jedwede Anordnung einer Betreuung hervor, § 1814 Abs. 3 S. 1 BGB, und verneint zugleich in § 1814 Abs. 3 S. 2 BGB beispielhaft die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers, wenn eine ausreichende anderweitige Unterstützung möglich ist.

Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgt, dass die rechtliche Betreuung gegenüber anderen Unterstützungsformen grundsätzlich nachrangig ist, man spricht hier auch von dem Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung.

4.4.1

Gemäß § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB ist daher die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten in einer mit einer Betreuung vergleichbaren Form erledigt werden können. Dass ein Bevollmächtigter bereits bestellt wurde, ist nicht Voraussetzung.

zung: „In geeigneten Fällen“ hat das Gericht den Betroffenen im Rahmen seiner persönlichen Anhörung – also vor der Bestellung eines Betreuers – auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht, deren Inhalt und die Möglichkeit ihrer Registrierung hinzuweisen, § 278 Abs. 2 S. 2 FamFG. Damit kann die Vollmacht auch (noch) im Rahmen des Betreuungsverfahrens von dem Betroffenen erteilt werden, wozu allerdings keine Pflicht für den Betroffenen besteht.

Die Bestellung eines Betreuers scheidet grundsätzlich aus, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Erteilung der Vollmacht unwirksam war, weil der Betroffene zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB war, steht die erteilte Vollmacht einer Betreuerbestellung nur dann nicht entgegen, wenn die Unwirksamkeit der Vorsorgevollmacht positiv festgestellt werden kann. Die Frage, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Vollmachterteilung nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig war, hat das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen aufzuklären. Dabei entscheidet grundsätzlich der Tatrichter über Art und Umfang seiner Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen (BGH, Beschluss v. 16.6.2021 – XII ZB 554/20 – juris RN 16/17).

Gehört der Bevollmächtigte zu dem in § 1816 Abs. 6 S. 1 BGB (§ 1897 Abs. 3 BGB a.F.) bezeichneten Personenkreis – gemeint sind sämtliche Personen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. in einer anderen engen Beziehung stehen – ist die Bestellung eines Betreuers gleichwohl möglich, § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB: Dies beruht auf der Überlegung, dass es durchaus auf Wunsch des Vollmachtgebers zu einer Bevollmächtigung gekommen sein kann, sodass bei einer solchen Konstellation die Bestellung eines Betreuers nicht ausgeschlossen sein soll, um vorsorglich und frühzeitig einen hierdurch möglichen drohenden Missbrauch der Vollmacht zu verhindern. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Nummer 1 benennt als einen Fall der fehlenden Erforderlichkeit das Vorhandensein eines Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 BGB genannten Personen gehört. (...) Damit werden die Fälle deutlich ausgeweitet, in denen das Betreuungsgericht trotz des Bestehens einer Vorsorgevollmacht einen Betreuer bestellen und hierdurch einen gegebenenfalls drohenden Missbrauch der Vollmacht von vornherein verhindern kann“ (BT-Drucks. 19/24445, S. 233).

An anderer Stelle heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Um zum Missbrauch verleitenden Interessenkollisionen zu begegnen, soll zukünftig gemäß § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB ein Betreuer auch dann bestellt werden können, wenn einem Mitarbeiter von Pflegediensten oder anderen ambulanten Diensten, die in der Versorgung des Vollmachtgebers tätig sind, eine Vollmacht erteilt

wurde. Der Kreis derjenigen Personen, deren Bevollmächtigung nicht zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geeignet ist, wird durch diese Neuregelung deutlich ausgeweitet. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht an solche Personen zum Zwecke der Missbrauchsverhinderung generell zu verbieten, kommt dagegen nicht in Betracht, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie und das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers darstellen würde“ (BT-Drucks. 19/2444 5, S. 244).

Exkurs 1: Vorsorgevollmacht

Der Sinn einer Vorsorgevollmacht liegt im Wesentlichen darin, dass eine Person zu einer Zeit, in der sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist, bewusst Regelungen für den Fall zukünftiger Entscheidungsunfähigkeit trifft, die der Bevollmächtigte dann umzusetzen hat. Durch eine Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer (evtl. notwendigen) Betreuung vermieden werden.

Für eine Vorsorgevollmacht sieht das Gesetz keine besonderen Regelungen vor; vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB über Vertretung und Vollmacht, vgl. §§ 164ff., 167, 168 BGB. Zur Abgrenzung einer Vorsorgevollmacht von einer „sonstigen“ Vollmacht stellt das Gesetz (im Zusammenhang mit dem auf eine Vorsorgevollmacht bezogenen Widerruf und mangels einer gesetzlichen Definition) auf den „typischen Inhalt einer Vollmacht, die Vorsorgezwecken dient“ ab: Diese ermächtigt den Bevollmächtigten „zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge“, § 1820 Abs. 5 S. 1 BGB (BT-Drucks. 19/24445, S. 248).

Eine Vollmacht kann grundsätzlich für alle Aufgabenbereiche einer Betreuung erteilt werden, z. B. für Angelegenheiten der Gesundheitssorge, der ambulanten oder stationären Pflege, für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung oder Regelungen zur Umsetzung von Behandlungswünschen; für Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung sowie für sämtliche erforderlichen Regelungen im Zusammenhang mit Wohnungsangelegenheiten; für die Verwaltung von Vermögen sowie Verfügungen darüber, ferner über Vertretungsrechte bei Behörden, Sozialleistungs- oder Rentenversicherungsträgern usw.. Prinzipiell sollte eine Vollmacht möglichst präzise und übersichtlich abgefasst sein.

Die wirksame Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit (des Vollmachtgebers) voraus. Maßgeblich ist allerdings nicht eine Geschäftsfähigkeit für alle Geschäfte: Vielmehr ist entscheidend, ob der Betroffene die Vollmacht ohne fremde Willensbeeinflussung und im grundsätzlichen Bewusstsein ihrer Bedeutung erteilt hat (Palandt/Götz BGB Einf. v. § 1896 RN 5 m. w. N.).

Vollmachten zur Vermeidung einer Betreuung sind zwar formfrei (Ausnahme: § 1820 Abs. 2 BGB), werden aber (in aller Regel) schriftlich erteilt, was bereits zur Legitimierung im Rechtsverkehr notwendig ist. Auch Beweisgründe (über Inhalt und Umfang der Bevollmächtigung) sprechen fraglos für die schriftliche Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Nur so kann das Betreuungsgericht bei Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers zügig und verlässlich über den Inhalt der erteilten Vollmacht informiert werden. Gem. § 1820 Abs. 1

S. 1 BGB (§ 1901c BGB a.F.) ist deshalb auch jeder, der von einem solchen Verfahren Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zur Unterrichtung des Betreuungsgerichts verpflichtet. Damit wird sichergestellt, dass das Gericht verlässlich prüfen kann, ob eine Betreuung durch eine bereits bestehende Vollmacht entbehrlich ist. Der im Gesetz verwandte Begriff „Dokument“ umfasst „sowohl klassische Schriftstücke ‚in Papierform‘ als auch elektronische Dokumente (...), in denen die geregelten Inhalte verschriftlicht worden sind, siehe auch § 126b BGB“ (BT-Drucks. 19/24445, S. 245).

Das Gericht kann i.Ü. die Vorlage einer Abschrift eines solchen Dokuments verlangen, § 1820 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die schriftlich erteilte Vollmacht kann ferner im Vorsorgeregister registriert werden, so dass das Betreuungsgericht z. B. im Falle der Anregung einer Betreuung wegen einer dringlichen ärztlichen Behandlung nach Rückfrage beim Vorsorgeregister auf die registrierte Vorsorgevollmacht (und den dort bezeichneten Bevollmächtigten) verweisen kann. Das zentrale Vorsorgeregister registriert nämlich private und notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Für wichtige Betreuungsbereiche sieht das Betreuungsgesetz zwingend die Schriftform vor, § 1820 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BGB, wobei die Maßnahmen ausdrücklich zu benennen sind. Hierbei handelt es sich um

- die Einwilligung, Nichteinwilligung und den Widerruf des Betreuers zu einer mit Lebensgefahr verbundenen medizinischen Heilbehandlung des Betreuten gem. § 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB, (§ 1829 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BGB),
- die Einwilligung des Betreuers in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten bzw. in freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB, (§ 1831 u. § 1831 Abs. 4 BGB),
- die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme gem. § 1820 Abs. 2 Nr. 3 BGB, (§ 1832 BGB) und in die zwangsweise Verbringung in ein Krankenhaus zur Durchführung der ärztlichen Maßnahme, (§ 1832 Abs. 4 BGB).

Auch für die Patientenverfügung gilt das Erfordernis der Schriftform, § 1827 Abs. 1 BGB.

§ 126 BGB Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. (...)

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

In solchen Fällen (§§ 1820 Abs. 2, 1827 Abs. 1 BGB) ist eine sog. Generalvollmacht („Vertretung in allen Angelegenheiten“) unzureichend, es sei denn, die fraglichen Maßnahmen werden im Einzelnen ausdrücklich (zusätzlich) benannt. Dies gilt z. B. auch für die Einsicht in eine Pflegedokumentation (bei Pflegebedürftigkeit des Vollmachtgebers) oder für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (gegenüber dem Vollmachtnehmer): Im Gegensatz hierzu umfasst im Falle einer angeordneten Betreuung der Aufgabenbereich „Gesundheitssorge“ die

Berechtigung des Betreuers zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation und enthält zu gleich eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Betreuer.

Die Vollmacht bedarf einer notariellen Beurkundung oder jedenfalls einer öffentlichen Beglaubigung, wenn sie z. B. zur Veräußerung oder zum Erwerb eines Grundstücks ermächtigt, § 311b BGB, § 29 Abs. 1 GBO. Derartige Formerfordernisse gibt es auch auf anderen Rechtsgebieten.

§ 128 BGB Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

§ 29 Grundbuchordnung

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. (...)

Fall 2: BGH zur Einrichtung einer Betreuung für Grundstücksveräußerung bei bestehender Vorsorgevollmacht

Sachverhalt: Die 88-jährige Betroffene litt an einer fortgeschrittenen senilen Demenz, wegen derer sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen konnte. Sie hatte ihrer Tochter (...) eine privatschriftliche General- und Vorsorgevollmacht erteilt, deren Wirksamkeit nicht im Zweifel steht. Um die aus laufenden Einnahmen nicht gedeckten Pflege- und Heimkosten sowie andere finanzielle Bedürfnisse der Betroffenen abzudecken, beabsichtigte die Bevollmächtigte die Veräußerung eines Hausgrundstücks der Betroffenen. Da sie hierzu aufgrund fehlender notarieller Beglaubigung nicht in Ausübung ihrer Vollmacht imstande war, regte sie die Einrichtung einer Betreuung für den Zweck der Veräußerung des Hausgrundstücks an. (...)

Aus den Gründen: „(...) Zwar wäre die Bevollmächtigte auch selbst imstande, das Hausgrundstück rechtswirksam im Namen der Betroffenen zu verkaufen und aufzulassen. Denn gemäß § 167 Abs. 2 BGB bedarf die Vollmachterklärung nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. Jedoch soll gemäß § 29 Abs. 1 GBO eine Eintragung in das Grundbuch nur vorgenommen werden, wenn die zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Das gilt auch für die Auflassungsvollmacht, sodass die Bevollmächtigte ihre Vertretungsmacht nicht in grundbuchrechtlicher Form durch Urkunden nachweisen könnte. Ohne die Eintragung in das Grundbuch könnte eine Eigentumsübertragung aber nicht wirksam werden, § 873 Abs. 1 BGB. ...“ (BGH, Beschluss v. 3.2.2016 – XII ZB 307/15 –, juris RN 1ff., 11ff., 15).

Im Ergebnis hat das Gericht den Betreuungsbedarf bejaht und die Einrichtung einer Betreuung für unumgänglich angesehen, um eine (notwendige) Veräußerung des Hausgrund-